

**Information über Gästemeldungen in Zusammenhang mit dem
Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz (NFWAG)
1980 und dem Meldegesetz 1991**

Sehr geehrte Abgabe- und Einhebungspflichtige,

aus dem Blickwinkel eines funktionierenden Tourismus und der Mittelaufbringung zur Unterstützung entsprechender Förderungsmaßnahmen (Werbung usw.) sind alle Tourismusbetriebe und Privatzimmervermieter aus nachvollziehbaren rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen dringend gehalten, unbedingt alle Bestimmungen des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes (NFWAG) 1980, des Meldegesetzes 1991 und des Bundesstatistikgesetzes in Verbindung mit der Tourismus-Statistik-Verordnung einzuhalten.

Auch die Gemeinden haben als zuständige Abgabenbehörden die gesetzlich vorgesehenen Überprüfungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen und vollständigen Einhebung der Nächtigungsabgabe durch die Unterkunftgeber – auch außerhalb jeglicher Verdachtsfälle! – verpflichtend durchzuführen. Dabei ist vor allem aus der Sicht der Meldebehörde, welche die Gemeinde ja ebenso ist, der Einhaltung der Meldepflicht in der jeweiligen Gemeinde besonderes Augenmerk zu schenken. Wie Ihnen sicherlich bekannt sein wird, haben auch die Gemeinden diesbezüglich mehrfache Berichtspflichten an Bundes- und Landesdienststellen und stehen auch die Gemeinden unter der Beobachtung der Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörden.

Um die ordnungsgemäße Erfüllung der Meldepflichten und der abgabenrechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen, führen sowohl das Land Steiermark als auch die Gemeinden in allen Unterkünften immer wieder abgabenbehördliche und meldebehördliche Kontrollen und Nachschauen aus dem Blickwinkel des dem Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes (NFWAG) 1980 und des Meldegesetzes 1991 durch.

Damit Sie Ihre damit in Zusammenhang stehenden Verpflichtungen erfüllen und zu einem reibungslosen Ablauf dieser Kontrollen durch dazu ermächtigte und vereidigte Organe, wo Sie im Falle ordnungsgemäßer Aufzeichnungen und Mitwirkung bei der Auskunftserteilung selbstverständlich keine ernsthafte Beeinträchtigung Ihres betrieblichen Ablaufes oder sonstige nachteilige Folgen zu befürchten haben, beitragen können, werden nachstehend als Serviceleistung und zur Information die wesentlichsten Bestimmungen des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes (NFWAG) 1980, des Meldegesetzes 1991 und der Bundesabgabenordnung (BAO) dargelegt:

I. Melderechtliche Bestimmungen

a) Anmeldung, Abmeldung:

In einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nehmende Gäste sind nach dem Meldegesetz 1991 ohne Rücksicht auf die Unterkunftsduer unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 24

Stunden ab dem Eintreffen, durch vollständige Erfassung der Gästemelddaten anzumelden. Dies geschieht mittels dem elektronischen Gästemeldeblatt. Ist kein Internetzugang oder keine Hotelsoftware vorhanden, erfolgt die vollständige Eintragung in ein Gästeblatt der Gästeblattsammlung. Das Gästeblatt muss auch vom Unterkunftnehmer unterschrieben sein.

Achtung!! Wenn Sie in Ihrem Betrieb die Anmeldungen durch Eintragung in ein (elektronisches) Gästeblatt nicht sofort beim Eintreffen (sondern nur innerhalb von 24 Stunden ab dem Eintreffen) vornehmen, müssen Sie aber zur Erfüllung in § 12 Abs 1 Meldegesetz 1991 festgelegten Auskunftspflicht sofort eine gesonderte Aufzeichnung führen, aus welcher Namen und Geburtsdatum sowie die genauen Ankunftszeitpunkte (Uhrzeit!) der Unterkunftnehmer hervorgehen.

Aus abgabenrechtlicher Sicht müssen diese Eintragungen im Sinne des § 126 BAO jedenfalls einerseits den inhaltlichen Anforderungen des NFWAG 1980 entsprechen, andererseits aber unbedingt zusätzlich (!) auch den Formvorschriften des § 131 BAO¹ (Erhebungsschwerpunkt speziell bei Meldekontrollen!), sodass uns die sofortige Ausfüllung der (elektronischen) Gästeblätter wesentlich praktikabler scheint.

Wer seine Unterkunft in einem Beherbergungsbetrieb aufgibt, ist (längstens bis) unmittelbar nach seiner Abreise abzumelden.

b) Meldepflicht:

Grundsätzlich trifft zwar den Unterkunftnehmer die Meldepflicht, doch ist der Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragter ist für die Vornahme der Eintragungen in den (elektronischen) Gästeblättern verantwortlich; er hat die Betroffenen auf deren Meldepflicht aufmerksam zu machen.

Weigert sich ein Meldepflichtiger die Meldepflicht zu erfüllen, so muss der Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragter die Meldebehörde oder ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes hievon unverzüglich benachrichtigen! (Ansonsten macht sich der Unterkunftgeber strafbar!)

c) Elektronisches Gästemeldeblatt/Gästeblattsammlung:

Die Inhaber von Beherbergungsbetrieben oder deren Beauftragte haben zur Erfüllung der Meldepflicht die Gästedaten elektronisch zu erfassen und zu übermitteln. Die Übermittlung der Daten an die Gemeinde erfolgt über das Internet oder (sofern vorhanden) via Hotelsoftware. Ist kein Internetzugang oder keine Hotelsoftware vorhanden, haben die Inhaber von Beherbergungsbetrieben oder deren Beauftragte zur Erfüllung der Meldepflicht eine von der Meldebehörde signierte laufend durchnummerierte Gästeblattsammlung aufzulegen.

Die Gästeblattsammlung ist nach dem Meldegesetz drei Jahre aufzubewahren. (Achtung: Für abgabenrechtliche Zwecke ist diese bzw. eine gleichwertige Aufzeichnung nach der LAO allerdings sieben Jahre ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung aufzubewahren!)

Der Melde- und Abgabenbehörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Gästeblattsammlung zu gewähren.

Für Reisegruppen ab 8 Personen mit Reiseleiter, für die EDV-unterstützte Meldedatenverarbeitung sowie für Personen, welche in einem Beherbergungsbetrieb länger als 2 Monate Unterkunft nehmen, gelten darüber hinaus besondere Bestimmungen.

¹ Die Eintragungen müssen vollständig und der Zeitfolge nach geordnet in gebunden geführten Büchern mit fortlaufender Nummerierung vorgenommen werden; Zwischenräume dürfen nicht gelassen und leicht entfernbare Schreibmittel dürfen nicht verwendet werden; bei Durchstreichungen muss der ursprüngliche Eintragungsinhalt leserlich bleiben, Radieren und solche Veränderungen, deren Beschaffenheit ungewiss lässt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen worden sind, sind ebenfalls unzulässig.

II. Verfahrensrechtliche Bestimmungen:

Für Zwecke der Abgabenverwaltung kann die Abgabenbehörde bei Personen, die nach abgabenrechtlichen Vorschriften Bücher oder Aufzeichnungen zu führen haben, Nachschau halten und hierbei alle für die Abgabenverwaltung bedeutsamen Umstände feststellen, wobei Organe der Abgabenbehörde Gebäude, Grundstücke und Betriebe betreten und besichtigen, die Vorlage der nach den Abgabenvorschriften zu führenden Bücher und Aufzeichnungen sowie sonstiger für die Abgabenverwaltung maßgeblicher Unterlagen verlangen dürfen, in diese Einsicht nehmen und hierbei prüfen, ob die Bücher und Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig sowie formell und sachlich richtig geführt werden.

Die Abgabenbehörden haben darauf zu achten, dass Abgabeneinnahmen nicht zu Unrecht verkürzt werden. Sie haben alles, was für die Bemessung der Abgaben wichtig ist, sorgfältig zu ermitteln, Nachrichten darüber zu sammeln und fortlaufend zu ergänzen. Die Abgabenbehörden haben die abgabepflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Abgabepflicht und die Verwaltung der Abgaben wesentlich sind.

Die für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht bedeutsamen Umstände sind vom Abgabepflichtigen nach Maßgabe der Abgabenvorschriften offen zu legen. Die Offenlegung muss vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen. Der Offenlegung dienen insbesondere die Abgabenerklärungen, Anmeldungen, Anzeigen und Abrechnungen, welche die Grundlage für abgabenrechtliche Feststellungen und für die Festsetzung der Abgaben oder die Berechnungsgrundlagen der nach einer Selbstbemessung des Abgabepflichtigen zu entrichtenden Abgaben bekannt geben.

Die Abgabenbehörde ist berechtigt, von jedermann (!) Auskunft über alle für die Verwaltung von Abgaben maßgebenden Tatsachen zu verlangen.

III. Regelungen aus dem Stmk. Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz:

a) Allgemeines

Die Einhebungspflichtigen haben für die Abgabebemessung geeignete Aufschreibungen über alle Übernachtungen zu führen, für jedes Kalendervierteljahr jeweils bis zum 15. der Monate Jänner, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres bei der Gemeinde die eingehobenen Abgabebeträge einzuzahlen und bis 31. März jedes Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr der Gemeinde eine Abgabenerklärung vorzulegen.

Wichtig! Unrichtige Abgabenerklärungen, formell mangelhafte Aufzeichnungen (zB wegen verspätet – das heißt nicht am Ankunftsdatum – eingetragener Gäste) oder materiell mangelhafte Aufzeichnungen (z. B. unrichtige oder fehlende Daten) verpflichten die Abgabenbehörde zur bescheidmäßigen Abgabenfestsetzung im Schätzungswege, was auch zu einem späteren Zeitpunkt geschehen kann!

An Verstöße gegen das Meldegesetz knüpfen demnach auch abgabenrechtliche Folgen, weswegen die Einhaltung der melderechtlichen Bestimmungen auch aus diesem Blickwinkel sehr wichtig ist.

b) Auslegung des gesetzlichen Befreiungstatbestandes „berufliche ununterbrochene Unterkunftnahme von mehr als 14 Tagen“

Gemäß § 3 Z 6 Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetz (NFWAG) 1980, LGBl 54/1980 idF LGBl 12/2010, sind „Personen, die für die Dauer von ununterbrochen mehr als 14 Tagen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit Unterkunft nehmen“, von der Abgabepflicht befreit; „Gesetzlich vorgesehene Ruhezeiten (Wochen bzw.

Wochenendruhe nach dem § 3 und § 4 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 175/2004) gelten nicht als Unterbrechung.“

Definition der nicht begünstigungsschädlichen „Wochenruhe“ und der „Wochenendruhe“

Für die Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung NICHT SCHÄDLICH sind daher „gesetzlich vorgesehene Ruhezeiten (Wochen bzw. Wochenendruhe nach dem § 3 und § 4 des Arbeitsruhegesetzes“ – und zwar wären das ausschließlich die Tatbestände der „Wochenruhe“ und der „Wochenendruhe“, welche sich nach dem Bundesgesetz vom 3. Feber 1983 über die wöchentliche Ruhezeit und die Arbeitsruhe an Feiertagen (Arbeitsruhegesetz - ARG), BGBl. Nr. 144/1983 idF BGBl. I Nr. 175/2004, wie folgt definieren:

Wochenendruhe

§ 3.

(1) Der Arbeitnehmer hat in jeder Kalenderwoche Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden, in die der Sonntag zu fallen hat (Wochenendruhe). Während dieser Zeit darf der Arbeitnehmer nur beschäftigt werden, wenn dies auf Grund der §§ 2 Abs. 2, 10 bis 18 zulässig ist.

(2) Die Wochenendruhe hat für alle Arbeitnehmer spätestens Samstag um 13 Uhr, für Arbeitnehmer, die mit unbedingt notwendigen Abschluss-, Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten beschäftigt sind, spätestens Samstag um 15 Uhr zu beginnen.

(3) In Betrieben mit einer werktags durchlaufenden mehrschichtigen Arbeitsweise hat die Wochenendruhe spätestens mit Ende der Nachtschicht zum Sonntag zu beginnen und darf frühestens mit Beginn der Nachtschicht zum Montag enden.

(4) Wird in Verbindung mit Feiertagen eingearbeitet und die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage der die Ausfallstage einschließenden Wochen verteilt (§ 4 Abs. 2 und 3 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969), so kann der Beginn der Wochenendruhe im Einarbeitungszeitraum bis spätestens Samstag, 18 Uhr aufgeschoben werden.

Wochenruhe

§ 4. Der Arbeitnehmer, der nach der für ihn geltenden Arbeitszeiteinteilung während der Zeit der Wochenendruhe beschäftigt wird, hat in jeder Kalenderwoche an Stelle der Wochenendruhe Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden (Wochenruhe). Die Wochenruhe hat einen ganzen Wochentag einzuschließen.

Begünstigungsschädliche „Ersatzruhe“ und „Feiertagsruhe“

Achtung! Die Inanspruchnahme anderer Ruhezeiten (nämlich „Ersatzruhe“ und „Feiertagsruhe“) „unterbricht“ die Unterkunftnahme und bewirkt, dass die Befreiung im Sinne des § 3 Z 5 und 6 NFWAG 1980 verloren geht!

Nachfolgend die genaue gesetzliche Definition dieser Begriffe:

„Wochenendruhe, Wochenruhe, Ersatzruhe und Feiertagsruhe

Begriff der Ruhezeit

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Wochenendruhe eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden, in die der Sonntag fällt (§ 3);

2. Wochenruhe eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden in der Kalenderwoche (§ 4);

3. wöchentliche Ruhezeit sowohl die Wochenendruhe als auch die Wochenruhe;

4. Ersatzruhe eine ununterbrochene Ruhezeit, die als Abgeltung für die während der wöchentlichen Ruhezeit geleistete Arbeit zusteht (§ 6);

5. Feiertagsruhe eine ununterbrochene Ruhezeit von 24 Stunden, die frühestens um 0 Uhr und spätestens um 6 Uhr des gesetzlichen Feiertages beginnt (§ 7).

(2) Während der Wochenend- und Feiertagsruhe darf im Rahmen der §§ 10 bis 18 nur die unumgänglich notwendige Anzahl von Arbeitnehmern beschäftigt werden.“

Anmerkung:

Sollte Ihnen zum Thema der nächtigungsabgabefreien beruflichen ununterbrochene Unterkunftnahme von mehr als 14 Tagen jemals die Rechtsauskunft FA4A-3Ra5-42/2011 vom 13.5.2011 zukommen, so muss unbedingt angemerkt werden, dass diese in (maßgeblichen!) Details unrichtig ist. Dies wurde auch seitens der damals zuständigen Abteilung bestätigt.

Achtung! Aus der vorerwähnten unrichtigen Auskunft können keinerlei Rechte abgeleitet werden und sind Sie bei der Handhabung einer Vorgehensweise nach einer rechtsunrichtigen Auskunft weder abgabenrechtlich noch verwaltungsstrafrechtlich geschützt!

IV. Gesetzliche Grundlagen

- Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl 9/1992 in der Fassung BGBl I 16/2013
- Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetz (NFWAG) 1980, LGBl 54/1980 idF LGBl 12/2010
- Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961 in der Fassung BGBl I 14/2013

V. Zusammenfassung

Sehr geehrte Abgabe- und Einhebungspflichtige, Sie werden mit diesem Schreiben aufgefordert im Interesse eines funktionierenden Tourismus in der Region – im Sinne obiger Ausführungen aber auch in Ihrem eigenen Interesse – die gesetzlichen Bestimmungen stets einzuhalten, um nachteilige Folgen abgabenrechtlicher, verwaltungsstrafrechtlicher und strafrechtlicher Natur zu vermeiden, da sämtliche Verletzungen der abgaben- und melderechtlichen Bestimmungen an die Bezirkshauptmannschaft Murtal weitergeleitet werden und von dieser verwaltungsstrafrechtlich verfolgt werden.

Dieses Schreiben soll Ihnen die notwendigen Informationen zu einer ordnungsgemäßen Führung von Aufzeichnungen im Bereich der Nächtigungsabgabe liefern. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen in diesem Zusammenhang gerne zur Verfügung und wünschen Ihnen eine erfolgreiche Tourismus-Saison!

Der Bürgermeister:

Günter Reichhold